

MARKT WILLANZHEIM

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs des Marktes Willanzheim (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des Art. 22 des Kostengesetzes (KG) erlässt der Markt Willanzheim durch Schreiben des Landratsamtes Kitzingen vom 20.07.1994 Nr. 22-028/04.1 genehmigte Satzung zur Erhebung der Friedhofsgebühren

Inkrafttreten: 13.08.1994

Änderungen:

1. Änderung Inkrafttreten 15.02.2002
2. Änderung Inkrafttreten 04.03.2005
3. Änderung Inkrafttreten 30.04.2014

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs
des Marktes Willanzheim
(Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des Art. 22 des Kostengesetzes (KG) erlässt der Markt Willanzheim folgende durch Schreiben des Landratsamtes Kitzingen vom 20.07.1994 Nr. 33-028/04.1 genehmigte

Satzung

§ 1

Gebührenerhebung

Der Markt Willanzheim erhebt für die Benutzung seiner Friedhöfe, die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Dienstleistungen in den Friedhöfen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenarten

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Grabgebühren (§ 3)
- b) Leichenhausgebühren (§ 4)
- c) Verwaltungsgebühren (§ 5)

§ 3

Grabgebühren

(1) Die Gebühren betragen	für 1 Jahr
a) Einzelgrabstätten	8,-- €
b) Doppelgrabstätten	16,-- €
c) Dreifachgrabstätten	24,-- €
d) Urnengrabstätten	8,-- €

§ 4

Leichenhausgebühren

- (1) Die Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses betragen 50,-- €.
- (2) Die Pauschalgebühr für die Benutzung der Kühlanlage beträgt 50,-- €.
- (3) Die Gebühr für die Leichenhausreinigung (nur Markt Herrnsheim und Hüttenheim in Bayern) beträgt 13,-- €.

§ 5

Verwaltungsgebühren

Es werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:

- | | |
|--|---------|
| 1. Ausfertigung von Zweitschriften von Graburkunden | 3,-- € |
| 2. Erstmalige Genehmigung für gewerbliche Arbeiten im Friedhof | 30,-- € |
| 3. Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals oder Grabstätte | 30,-- € |

§ 6

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

1. wer das Benutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängern lässt, oder
2. wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen, oder
3. wer den Auftrag an den Markt Willanzheim erteilt hat, oder
4. wer die Kosten veranlasst hat, oder
5. derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehen der Gebührenschild, Fälligkeit

- (1) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebührenschild entsteht mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids.
- (3) Die Gebührenschild wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung der ehemaligen Gemeinde Willanzheim vom 01.06.1973 und die Friedhofsgebührensatzung des ehemaligen Marktes Markt Herrnsheim vom 08.02.1969 außer Kraft.

Willanzheim, 28. Juli 1994

MARKT WILLANZHEIM

Greulich
1. Bürgermeister